

# Benutzungsordnung

der gemeindeeigenen Hallen und Erhebung von Hallennutzungsentgelten (Hallennutzungsordnung) in der Gemeinde Marxzell vom 01. Januar 2025

## 1. Allgemeines

Die Carl-Benz- Halle Ortsteil Pfaffenrot,  
der Pavillon Ortsteil Pfaffenrot,  
die Klosterwaldhalle Ortsteil Schielberg,  
die Sommerfesthalle Ortsteil Schielberg,  
die Windeckhalle Ortsteil Burbach,

im Folgenden Mehrzweckhallen genannt, stehen, soweit sie von der Gemeinde nicht für andere Zwecke benötigt werden, Vereinen, Organisationen und anderen Interessengruppen (im Folgenden Nutzer genannt) zu Übungszwecken, sportlichen, kulturellen und privaten Veranstaltungen auf Antrag zur Verfügung.

Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe des von der Gemeinde aufgestellten Belegungsplanes in der Rangfolge der eingehenden Bewerbungen. Abweichungen vom Belegungsplan bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt die Mehrzweckhalle zu anderen als im Belegungsplan vorgesehenen Zwecken zu benutzen bzw. benutzen zu lassen und insoweit den Belegungsplan zu ändern.

Für die Hallenbenutzung werden die in Anlage 1 aufgeführten Entgelte erhoben. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Mehrzweckhallen besteht nicht. Für eine auf Grund gemeindlicher Veranstaltungen ausfallende Übungsstunde wird kein Kostenersatz erstattet. Mit der Nutzung einer der Mehrzweckhallen, wird die nachstehende Benutzungsordnung anerkannt:

### **2. Aufsicht der Verwaltung**

Die laufende Beaufsichtigung fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde (im folgenden Aufsichtsperson genannt). Die Aufsichtsperson sorgt für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Mehrzweckhalle und deren Umgebung. Als Beauftragter der Gemeinde Marxzell übt die Aufsichtsperson das Hausrecht aus und ist gegenüber allen Benutzern weisungsberechtigt. Die Aufsichtsperson hat das Recht, Personen, die den Anordnungen nicht nachkommen oder gegen die Benutzungsordnung verstoßen – selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde – sofort aus der Halle und von den Außenanlagen zu verweisen.

Die Bedienung der technischen Anlagen (Heizung, Beleuchtung, Lautsprecheranlage etc.) darf nur von der Aufsichtsperson, unter dessen Aufsicht oder in dessen Auftrag erfolgen. Außerdem von den eingewiesenen Personen der Nutzungsberechtigten.

### **3. Übungsbetrieb**

- (1) Für Übungs- und Trainingszwecke erfolgt die Hallenbenutzung im Rahmen des von der jeweiligen Ortsverwaltung aufgestellten, überwachten und vom jeweiligen Ortschaftsrat genehmigten Belegungsplans.
- (2) Alle Benutzer und Veranstalter haben für die Zeit der Benutzung einer Mehrzweckhalle eine aufsichtsführende Person zu benennen, die gegen Unterschrift den Hallenschlüssel in Empfang nimmt und für ihren Verein bzw. Abteilung oder Interessengruppe der Gemeinde, dem Hausmeister bzw. der Ortsverwaltung gegenüber verantwortlich ist. Gleichzeitig erkennt die verantwortliche Person durch die Übernahme des Hallenschlüssels die Benutzungsordnung mit Haftungsausschließung der Gemeinde an. Diese Person hat sich vor den Übungs- und Trainingsstunden von dem ordentlichen, unfallsicheren Zustand der benötigten Geräte und Einrichtungen zu überzeugen. Festgestellte Mängel und Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Ortsverwaltung zu melden. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen in keinem Fall genutzt werden. Die aufsichtsführende Person hat auch dafür Sorge zu tragen, dass die schonende und pflegliche Behandlung der Einrichtungen und Geräte sowie die Reinhaltung der Räume, insbesondere der sanitären Anlagen, gewährleistet ist. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung wird auf Kosten des Benutzers beseitigt. Fahrlässige oder böswillige Verletzungen der Benutzungsordnung führen zum Entzug der Benutzung.
- (3) Vereine, Organisationen und sonstige Interessengruppen, welche eine Mehrzweckhalle auf längere Zeit zu Übungs- und Trainingszwecken angemeldet haben, wird in jedem Falle die entsprechende Zeit berechnet, auch wenn die Übungs- und Trainingszeiten nicht genutzt werden. Ohne Einverständnis der jeweiligen Ortsverwaltung dürfen Übungs- und Trainingsstunden nicht an andere Vereine usw. weitergegeben werden.

## Gemeinde Marxzell

Die Gemeinde ist grundsätzlich bemüht, den Belegungsplan einzuhalten. Ein rechtlicher Anspruch kann jedoch nicht abgeleitet werden.

- (4) Bei Sportbetrieb darf die Halle nur in Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Die Turnschuhe dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden.

Bei Ballspielen dürfen keine eingefetteten bzw. eingeharzten Bälle verwendet werden, sondern ausschließlich spezielle Hallenbälle.

Das Mitbringen von Zuschauern bei Übungs- und Trainingsstunden ist nicht gestattet. Gastvereine können zu Übungs- und Trainingsstunden nicht mitgebracht werden. In Ausnahmefällen kann die Genehmigung erteilt werden.

Das Rauchen in den Mehrzweckhallen ist untersagt. Zuwiderhandlungen führen zum sofortigen Nutzungsverbot der Mehrzweckhallen.

Die Halle ist spätestens 30 Minuten nach Ablauf der Übungsstunden zu verlassen.

Die Duschzeit ist auf das äußerst notwendige Maß unter Berücksichtigung einer ressourcenschonenden Verwendung zu beschränken.

- (5) Geräte stehen für Übungs- und Trainingszwecke sowie für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Sie sind im Bedarfsfall vom Benutzer auf- bzw. abzubauen und nach den Weisungen des Weisungsberechtigten im Geräteraum auf dem dafür bestimmten Platz wieder ordentlich zu verwahren. Die Geräte dürfen nie gezogen bzw. geschoben, sondern nur getragen bzw. mit den dazugehörigen Transportgeräten gefahren werden. Die Verwaltung kann gestatten, dass vereins- oder gruppeneigene Geräte in der Mehrzweckhalle aufbewahrt werden können, jedoch haftet die Gemeinde Marxzell in keinem Falle für Schäden an denselben, auch nicht bei Diebstahl.

- (6) Die Benutzer der Mehrzweckhallen, der Nebenräume, sowie der Geräte und Einrichtungen haften für alle nach Übungs- / Trainingsstunden und Veranstaltungen festgestellten Mängel und Schäden unbegrenzt. Dem Benutzer obliegt der Beweis, dass festgestellte Schäden nicht durch ihn oder einer von ihm beauftragten Person verursacht worden sind.

- (7) Außerdem stellt der Benutzer die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen, auch seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher oder sonstigen Dritten für Schäden und Unfälle frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und deren Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer hat daher eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Gemeinde Marxzell haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen.

Der jeweilige Hallenbenutzer gibt mit Übernahme des Hallenschlüssels im Namen seines Vereins, der Abteilung oder Gruppe die Erklärung ab, dass ihm die Benutzungsordnung bekannt ist und die Haftungsausschließungsvereinbarung anerkannt wird.

### 4. Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen

In den Mehrzweckhallen können von Marxzeller Vereinen folgende Veranstaltungen durchgeführt werden:

Objekt	Übungsbetrieb	Sportveranstaltungen	Kulturelle Veranstaltungen	Faschingsveranstaltungen	Private/Betriebliche Veranstaltungen
Carl Benz Halle Pfaffenrot	ja	ja	ja	ja	ja
Pavillon Pfaffenrot	ja	ja	ja	ja	ja
Klosterwaldhalle	ja	ja	ja	ja	ja
Sommerfesthalle	nein	nein	ja	ja	ja
Windeckhalle	ja	ja	ja	ja	ja

Näheres zur Nutzung regelt die jeweilige Hausordnung.

Hierbei ist zusätzlich zu Nr. 2 und Nr. 3 folgendes zu beachten:

Die Erlaubnis zur Benutzung der Halle muss rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung bei der Ortsverwaltung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Ortsverwaltung. Die Entgelte für Veranstaltungen sind in Anlage 1 ersichtlich.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, Tanzunterhaltungen, GEMA-Anmeldungen, Schutz der Sonn- und Feiertage, Jugendschutz Brandschutz / Brandschutzwache und sonstigen, anlässlich der Benutzung der Halle sich ergebenden Bestimmungen, einzuhalten und die notwendigen Genehmigungen rechtzeitig vor Nutzung selbst einzuholen. Des Weiteren sind die Bestimmungen, die sich aus der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) ergeben, einzuhalten. Die Gemeinde behält sich vor, vor Übergabe der Räume einseitig vom Nutzungsvertrag zurückzutreten, wenn zu befürchten ist, dass durch die Veranstaltung die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder gestört wird. Ein Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen. Der Nutzer / Veranstalter erhält ebenfalls das Recht, vor Übergabe der Räume vom Nutzungsvertrag spätestens 1 Woche vor Veranstaltung zurückzutreten, ohne die zwingende Angabe von Gründen. In diesem Falle sind 50% der Benutzungsentgelte an die Gemeinde zu entrichten. Bei einem späteren Rücktritt ist das volle Entgelt zu bezahlen.

### **5. Bestuhlung der Hallen**

- (1) Die Bestuhlung der Hallen ist ausschließlich Sache des Nutzers / Veranstalters. Der Schutzboden (soweit vorhanden) ist zu benutzen. Der Nutzer / Veranstalter kann im Rahmen der genehmigten Bestuhlungspläne bestimmen, wie die Stühle und Tische in der Halle und den sonstigen benötigten Räumen aufzustellen sind. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung hat unter Aufsicht der Aufsichtsperson vom Nutzer / Veranstalter zu erfolgen.
- (2) Die Flure, Gänge und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden. Während des Betriebes müssen alle Türen der Rettungswege unverschlossen sein. Rauchdichte, feuerhemmende oder feuerbeständige Türen dürfen in geöffnetem Zustand auch vorübergehend nicht festgestellt werden. Die Rettungswege müssen gekennzeichnet sein.
- (3) Bei größeren Veranstaltungen muss der Veranstalter für ausreichend Kontroll- und Aufsichtspersonal sorgen. Das Aufsichtspersonal hat insbesondere Beschädigungen an der Halle, den Einrichtungen und Geräten zu verhindern. Es muss ferner über das Verhalten bei Brand, Explosion u. ä. sowie über die Notausgänge unterrichtet sein.
- (4) Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nur so viele Besucher in die Halle eingelassen werden, dass die notwendige Sicherheit und Ordnung jederzeit gewährleistet ist.

### **6. Veranstaltungen mit Bewirtung**

- (1) Die Kücheneinrichtungen sind, außer in den Räumlichkeiten des Ortsteils Pfaffenrot, Eigentum der Vereine. Daher ist die Übergabe bzw. Übernahme der Kücheneinrichtungsgegenstände einschließlich Gläser und Bestecke Angelegenheit der Vereine.
- (2) Die Küche, die Kücheneinrichtungsgegenstände, die für den Küchenbetrieb erforderlichen Nebenräume, sowie die benutzte Hallenausstattung sind nach ihrer Benutzung vom Veranstaltersorgfältig zu reinigen.

### **7. Reinigung**

Die Reinigung der Halle, der sanitären Anlagen und der genutzten Nebenräume kann in Eigenarbeit erfolgen. Der Bereich des Hallenbodens ist sauber (besenrein) zu übergeben. Die Endbehandlung des Hallenbodens muss auf Grund des Schulsports und der Unfallverhütungsvorschriften durch die gemeindeeigene Reinigungskraft gegen Kostenersatz erfolgen. Die Abnahme der Räume erfolgt durch die Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson kann eine erforderliche Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters anordnen.

### **8. Garderobe**

Die Garderobe wird vom jeweiligen Veranstalter betrieben. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

### **9. Dekoration**

- (1) Bei Anbringung von Dekorationen an und in der Halle dürfen keinerlei Beschädigungen entstehen. Vor der Anbringung ist die Aufsichtsperson zu benachrichtigen. Das Anbringen von Nägeln, Schrauben o.ä. ist untersagt. Zur Dekoration darf nur nichtbrennbares oder feuerhemmendes Material gem. den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Vorschriften verwendet werden.
- (2) Dekorationen und sonstige Gebrauchsgegenstände, die der Veranstalter in die Halle gebracht hat, sind von ihm so rechtzeitig zu entfernen, dass die Halle an dem der Veranstaltung folgenden Tag bis spätestens Schulbeginn wieder benutzt werden kann. Ausnahmen sind in Absprache zwischen Schule, Veranstalter und Weisungsberechtigten zulässig. Ferner sind Vorbereitungen so zu treffen, dass sie den Übungsbetrieb nicht stören.

### **10. Ausschluss**

Die jeweilige Ortsverwaltung muss im Interesse der Ordnung und Sauberkeit in den Mehrzweckhallen und den Außenanlagen von allen Benutzern verlangen, dass diese Benutzungsordnung beachtet wird.

Bei schwerwiegenden Verstößen behält sich die jeweilige Ortsverwaltung vor, die Halle für den betreffenden Benutzer oder Abteilungen zeitweilig oder dauerhaft zu sperren.

### **11. Entgelte**

Die Mehrzweckhallen werden den Vereinen, Organisationen und anderen Interessengruppen zu Trainings- und Übungszwecken und zu Sportveranstaltungen (ohne Bewirtung und ohne Eintrittsgeld) nach den in Anlage 1 aufgeführten Sätzen zur Verfügung gestellt.

Für Veranstaltungen werden die in Anlage 1 aufgeführten Hallennutzungsentgelte erhoben. Für Blutspendenaktionen des DRK wird kein Entgelt verlangt.

Alle Vereine und Organisationen, welche in der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Marxzell eingetragen sind, dürfen bis zu zwei Veranstaltungen pro Jahr kostenfrei durchführen.

Hierfür gibt es folgende Voraussetzungen:

- a. Der Verein / die Organisation muss in der Vereinsförderrichtlinie der Gemeinde Marxzell eingetragen sein;
- b. Es ergeht maximal zwei Mal pro Jahr Kostenfreiheit;
- c. Es muss sich um eine „Interne Veranstaltung“ oder eine „Veranstaltung ohne Essen- und

## **Gemeinde Marxzell**

- Getränkeverkauf“ handeln;  
d. Die Kostenfreiheit muss entsprechend beantragt werden.

### **12. Haftungsausschlussklausel bei Überlassung von Turn- und Mehrzweckhallen**

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Mehrzweckhallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsmäßige Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

### **13. Nutzungsfestlegungen für private Nutzungen von gemeindeeigenen Räumlichkeiten**

Nutzungsfestlegungen für  
Die Carl-Benz- Halle Ortsteil Pfaffenrot, der  
Pavillon Ortsteil Pfaffenrot,  
die Windeckhalle Ortsteil Burbach,  
die Klosterwaldhalle Ortsteil Schielberg und  
die Sommerfesthalle Ortsteil Schielberg,

für private Nutzung.

- (1) Die Räumlichkeiten können an Privatpersonen und sonstige Gewerbebetriebe für betriebliche Veranstaltungen überlassen werden.
- (2) Die Überlassungsentscheidungen werden durch die Verwaltung / Ortsverwaltung getroffen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Termine der örtlichen Schulen, Vereine, Kirchen, Kindergärten und sonstiger Organisationen haben absoluten Vorrang.

## **Gemeinde Marxzell**

- (5) Eine Überlassung erfolgt nur für örtliche Anlässe (Feiern) mit einem feststehenden Personenkreis (keine offenen Feste mit Zugang für jedermann).
- (6) Die Halle wird durch den Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde per Protokoll übergeben. Sie übernehmen die Einweisung, üben das Hausrecht aus und sind gegenüber allen Benutzern weisungsberechtigt.
- (7) Die Bestuhlung der Räumlichkeiten ist ausschließlich Sache des Benutzers. Die Möbel werden zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von Fremdbestuhlung wird ausgeschlossen.
- (8) Die Überlassung der Halle erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers. Dieser haftet in vollem Umfang für alle Personen- und Sachschäden. Die Gemeinde Marxzell wird von jeglicher Haftung, auch Dritten gegenüber, freigestellt.
- (9) Die Flure, Gänge und Rettungswege dürfen nicht zugestellt werden und sind während der Veranstaltung jederzeit freizuhalten. Der Benutzer ist unter Beachtung der Festlegungen in der Hallenordnung auch für die Sicherheit verantwortlich. Er hat das Verschließen der Räumlichkeiten nach Beendigung der Veranstaltung zu überwachen.
- (10) Der Benutzer ist verantwortlich für die Einholung der notwendigen Wirtschaftskonzession und sonstiger Genehmigungen. Die Genehmigung zur Nutzung der Halle beinhaltet diese Genehmigungen nicht.
- (11) Der anfallende Müll ist vom Benutzer auf eigene Kosten zu entsorgen. Glas muss nach Sorten „Braun-, Grün- und Weißglas“ in die Glascontainer entsorgt werden.
- (12) Die beabsichtigte Nutzung ist frühzeitig, mindestens 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung anzumelden.
- (13) Die Reinigung der Halle, sanitären Anlagen und genutzten Nebenräumen kann in Eigenarbeit erfolgen. Der Bereich des Hallenbodens ist sauber (besenrein) zu übergeben. Die Endbehandlung des Hallenbodens muss auf Grund des Schulsports und der Unfallverhütungsvorschriften durch die gemeindeeigene Reinigungskraft gegen Kostenersatz erfolgen.  
Die Abnahme der Räume erfolgt durch die Aufsichtsperson. Die Aufsichtsperson kann eine erforderliche Nachreinigung auf Kosten des Veranstalters anordnen.
- (14) Nach Abschluss der Veranstaltung erfolgt per Protokoll eine Abnahme durch den Hausmeister oder einen Beauftragten der Gemeinde.
- (15) Das Nutzungsentgelt wird entsprechend der in Anlage 1 aufgeführten Sätze erhoben.
- (16) Über die Nutzung des Küchenbereiches in den Ortsteilen Burbach und Schielberg ist eine gesonderte Vereinbarung mit den Interessenvertretungen der örtlichen Vereine zu treffen.  
In Burbach: ABV  
In Schielberg: ARGE Schielberger Vereine

## **14. Anwendung**

## **Gemeinde Marxzell**

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Benutzungsordnung, beschlossen am 23. Oktober 2023, in Kraft seit dem 01. Januar 2024, außer Kraft gesetzt.

Marxzell, 23. Juli 2024

Sabrina Eisele  
Bürgermeisterin

Anlage 1:

Halle	Carl Benz Halle Pfaffenrot				Pavillion Pfaffenrot	Klosterwaldhalle	Sommerfesthalle	Windeckhalle
	Halle	Bühnenanbau	Küche	Ausschank	Pavillion	Halle	Halle + Bühne	Halle
Grundfläche in m²	450	150	55	27	140	288	459	405
Miete für Übungsstunden Vereine								
je Stunde	7,00 €	3,30 €			3,00 €	6,38 €		7,00 €
Pauschale für Vereine bei laufender Nutzung pro Jahr								
bis zu 2 Übungsstunden / Woche und Gruppe	573,00 €	264,00 €			246,00 €	510,00 €		573,00 €
bis zu 3 Übungsstunden / Woche und Gruppe	859,00 €	396,00 €			369,00 €	765,00 €		859,00 €
mehr als 3 Übungsstunden / Woche und Gruppe	1.146,00 €	528,00 €			492,00 €	1.020,00 €		1.146,00 €
Miete für Veranstaltungen örtlicher Vereine								
Konzerte mit Pausenbewirtung	143,00 €	66,00 €	62,00 €	31,00 €	61,00 €	126,00 €	75,00 €	143,00 €
Halbtagesveranstaltungen mit Bewirtung (Beginn nach 14:00) oder max. 6 Std.	178,00 €	82,00 €	76,00 €	38,00 €	77,00 €	158,00 €	75,00 €	178,00 €
Faschings-/ Tanzveranstaltungen	286,00 €	132,00 €	124,00 €	62,00 €	137,00 €	253,00 €	75,00 €	286,00 €
Ganztagesveranstaltungen mit Bewirtung	254,00 €	115,00 €	110,00 €	55,00 €	107,00 €	222,00 €	75,00 €	254,00 €
Miete für Veranstaltungen privater / gewerblicher Nutzer								
Private Veranstaltungen	508,00 €	231,00 €	220,00 €	110,00 €	215,00 €	497,00 €	500,00 €	508,00 €